

Direkt für Sie da:

Telefon:

E-Mail:

Adresse:

03301 601-6230

veterinaeramt@oberhavel.de

Karl-Marx-Platz 1

16775 Gransee

1. Änderung zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Oberhavel vom 07.03.2025

Auf der Grundlage einer aktuellen Risikobewertung zur Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wird folgende Änderung angeordnet und bekannt gegeben:

**Nummer 4 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur
Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweine-
pest im Landkreis Oberhavel vom 07.03.2025** (Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit ei-
ner Wildmarke zu kennzeichnen und es ist ein Wildursprungsschein auszufüllen. Von jedem erlegten
Wildschwein sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die
Proben sind mit einem vollständig ausgefüllten vorgegebenen Begleitschein zu versehen und an
einem der beiden Standorte (Briefkasten) beim Landkreis Oberhavel beim VLÜA Standort Gransee,
Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee oder VLÜA Standort Oranienburg, Bernauer Str. 57-59, 16515
Oranienburg abzugeben.) **wird aufgehoben.**

Diese 1. Änderung zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur
Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest
vom 07.03.2025 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben
wird.

Im Übrigen bleiben die unter den Nummern 1 bis 3 sowie 5 bis 6 angeordneten Maßnahmen der
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 07.03.2025 bestehen.



Begründung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel (VLÜA) ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Nach Durchführung einer Analyse und Risikoabschätzung durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wurden mit Erlass vom 28.01.2026 entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest auf der Grundlage von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung in den Landkreisen angeordnet.

Diese Anordnungen führen im Landkreis Oberhavel zur Aufhebung der Beprobung zur virologischen Untersuchung auf ASP von erlegten Wildschweinen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an die Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hier von abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 03.02.2026

Im Auftrag

Dr. Klein
Amtliche Tierärztin